

ständigen fachlichen Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und vorab — in einfacher Ausfertigung — an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein, und zwar

für das 1. Vierteljahr bis zum 10. Mai 1950,
für das 2. Vierteljahr bis zum 10. August 1950,
für das 3. Vierteljahr bis zum 10. November 1950.

(3) Die fachlichen Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik reichen ihre zusammengefaßten Abschlüsse an das Sekretariat des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik (Abteilung Finanzen und Betriebswirtschaft der VEB) in zweifacher Ausfertigung und an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik (ohne Abschlüsse der Vereinigungen) in einfacher Ausfertigung ein, und zwar

für das 1. Vierteljahr bis zum 20. Mai 1950,
für das 2. Vierteljahr bis zum 20. August 1950,
für das 3. Vierteljahr bis zum 20. November 1950.

(4) Der Abschluß des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik ist an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu folgenden Terminen einzureichen:

für das 1. Vierteljahr bis zum 25. Mai 1950,
für das 2. Vierteljahr bis zum 25. August 1950,
für das 3. Vierteljahr bis zum 25. November 1950.

§ 10

(1) Landesverwaltete volkseigene Betriebe reichen die Abschlüsse zu den gleichen Zeitpunkten an ihre Vereinigungen ein, wie die zentralverwalteten volkseigenen Betriebe (§ 9 Abs. 1).

(2) Die landesverwalteten Vereinigungen reichen die zusammengefaßten Abschlüsse an die Fachministerien des Landes und in einfacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 10. Mai, 10. August und 10. November 1950 ein.

(3) Die Fachministerien der Länder leiten ihre zusammengefaßten Abschlüsse bis zum 20. Mai, 20. August und 20. November 1950 an das Finanzministerium des Landes und in einfacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik (ohne Abschlüsse der Vereinigungen) weiter.

(4) Die Finanzministerien der Länder reichen ihre zusammengefaßten Abschlüsse bis zum 25. Mai, 25. August und 25. November 1950 dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein.

§ 11

(1) Die bilanzierenden Untergliederungen der zentralverwalteten Organisationen des volkseigenen Handels reichen ihre Abschlüsse an die zentralen Organisationen zu den im § 9 Abs. 1 festgesetzten Terminen ein.

(2) Die zentralen Organisationen leiten die Abschlüsse zu den im § 9 Abs. 2 festgesetzten Terminen an die zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und in einfacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik (ohne Abschlüsse der Untergliederungen) weiter.

(3) Die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik reichen ihren Abschluß bis zum 30. Mai, 30. August und 30. November 1950 an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein.

§ 12

(1) Die volkseigenen Güter reichen die Abschlüsse für das 2. Vierteljahr bis zum 20. Juli 1950, für das 3. Vierteljahr bis zum 20. Oktober 1950

an ihre Gebietsvereinigung ein. Diese leitet die Abschlüsse an die zentrale VVG und in einfacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik,

für das 2. Vierteljahr bis zum 30. August 1950, für das 3. Vierteljahr bis zum 10. November 1950 weiter.

(2) Die WG reicht den zusammengefaßten Abschluß der Gebietsvereinigungen an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

für das 2. Vierteljahr bis zum 20. September 1950, für das 3. Vierteljahr bis zum 20. November 1950 ein.

(3) Der Abschluß des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik

für das 2. Vierteljahr bis zum 25. September 1950, für das 3. Vierteljahr bis zum 25. November 1950 einzureichen.

§ 13

(1) Die Abschlüsse der MAS, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe werden

für das 1. Vierteljahr bis zum 10. Mai 1950, für das 2. Vierteljahr bis zum 10. August 1950, für das 3. Vierteljahr bis zum 10. November 1950

durch die jeweilige Landesverwaltung der MAS aufgestellt.

(2) Die Landesverwaltungen der MAS reichen die zusammengefaßten Abschlüsse

für das 1. Vierteljahr bis zum 30. Mai 1950, für das 2. Vierteljahr bis zum 30. August 1950, für das 3. Vierteljahr bis zum 30. November 1950

an die Verwaltung der MAS, Zentrale Berlin, und in einfacher Ausfertigung (ohne Abschlüsse der Untergliederungen) an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(3) Die Verwaltung der MAS, Zentrale Berlin, reicht ihren zusammengefaßten Abschluß mit den Abschlüssen der Landesverwaltungen an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt ein:

für das 1. Vierteljahr bis zum 10. Juni 1950, für das 2. Vierteljahr bis zum 10. September 1950, für das 3. Vierteljahr bis zum 10. Dezember 1950.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft leitet den Abschluß an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik

für das 1. Vierteljahr bis zum 15. Juni 1950, für das 2. Vierteljahr bis zum 15. September 1950, für das 3. Vierteljahr bis zum 15. Dezember 1950 weiter.